

# Geschäftsreglement des Vereins QM3

(Fassung vom 29. Juni 2020)

## Art. 1 Zweck und Aufgaben

Auf der Grundlage der Vorgaben der Stadt Bern für die repräsentativen Quartierorganisationen<sup>1</sup> hat der Verein QM3 seine Statuten verabschiedet, in welchen der Zweck und die Aufgaben des Vereins definiert worden sind. Das Geschäftsreglement definiert die Arbeitsweise der statutarischen Organe des Vereins.

## Art. 2 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Statuten des Vereins QM3 definieren den Anspruch auf Mitgliedschaft.

<sup>2</sup> Die gesuchstellenden Organisationen und Körperschaften haben in ihrem schriftlichen Gesuch den Nachweis zu erbringen, dass sie die statutarischen Voraussetzungen erfüllen. Sie haben insbesondere Auskunft zu geben über ihren Zweck, ihre Rechtsform bzw. Organisation, ihre bisherige Tätigkeit, den Zeitpunkt ihrer Gründung und ihre Beziehung zum Stadtteil 3.

<sup>3</sup> Wünscht eine Mitgliedorganisation, aus dem Verein QM3 auszutreten, so hat sie den Vorstand gemäss den entsprechenden statutarischen Bestimmungen hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## Art. 3 Delegierte der Mitgliedorganisationen

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht der Mitgliedorganisationen wird in den Statuten des Vereins QM3 geregelt.

<sup>2</sup> Die Delegierten dürfen nicht gleichzeitig dasselbe Amt in einer anderen repräsentativen Quartierorganisation bekleiden.

---

<sup>1</sup> Art. 32 Gemeindeordnung (GO; SSSB 101.1), Art. 88 ff. des Reglementes über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) und Ausführungserlasse

#### **Art. 4 Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Der Vorstand bestimmt die Tagespräsidentin bzw. den Tagespräsidenten der jeweiligen Delegiertenversammlung, der bei Stimmengleichheit gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Statuten den Stichentscheid fällt.

<sup>2</sup> Die Einladung an die Mitgliedorganisationen zur Delegiertenversammlung erfolgt grundsätzlich per Mail (auf Antrag schriftlich) in der Regel 10 Tage zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Gleichzeitig ist das Datum, der Zeitpunkt, der Ort und die Verhandlungsgegenstände in geeigneter Weise öffentlich zu publizieren.

<sup>3</sup> Anträge für Traktanden zur Sitzung sind der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich erst an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung führt die Geschäftsstelle ein Protokoll. Es enthält mindestens Ort, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmer, die Anträge, die Beschlüsse (unter Angabe des Stimmenverhältnisses), die wesentlichen Inhalte der Diskussionen und die Wahlresultate. Die Protokolle sind öffentlich.

<sup>5</sup> Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils 3 können an der Delegiertenversammlung teilnehmen und sich äussern; sie sind aber weder antrags- noch stimmberechtigt.

<sup>6</sup> Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil; sie kann Anträge stellen.

<sup>7</sup> Bei Bedarf können für einzelne Sachgeschäfte Mitglieder der zuständigen Behörde, Fachleute der Verwaltung der Stadt Bern oder anderer Stellen sowie mit der Sache direkt befasste Privatpersonen zur Information und Beratung vom Vorstand beigezogen werden. Solche Personen können von den Delegierten dem Vorstand vorgeschlagen werden.

<sup>8</sup> Nebst den ihr von Gesetzes wegen zustehenden bzw. in den Statuten ausdrücklich erwähnten Kompetenzen nimmt die Delegiertenversammlung insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b. Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- c. Erlass von Reglementen;
- d. Einsetzen von ständigen Arbeitsgruppen;
- e. Einsetzen von Kommissionen mit besonderen Aufgaben, Erlass der entsprechenden Pflichtenhefte und Wahl der Mitglieder;
- f. Wahl von Vertretungen in externe Arbeitsgruppen und sonstige Gremien, die sich mit quartierrelevanten Geschäften befassen. Wenn es das Geschäft zeitlich erfordert, kann diese Wahl auch der Vorstand übernehmen. In der darauffolgenden Delegiertenversammlung bestätigen die Delegierten diese Mandatierung.

<sup>9</sup> In zeitlich dringlichen Fällen kann die Beschlussfassung zu Stellungnahmen und Vernehmlassungen auf dem Zirkularweg oder per Mail stattfinden. Die Geschäftsstelle unterbreitet nach Absprache mit dem Vorstand den Delegierten in der geeigneten Form einen Vorschlag, verbunden mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Nach Ablauf der Frist wird der Vorschlag aufgrund der Stellungnahme überarbeitet. Abweichende Meinungsäußerungen müssen in der Antwort dargestellt werden. In der darauffolgenden Delegiertenversammlung wird über den Beschluss informiert.

## **Art. 5 Ständige Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann ständige Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppen stehen allen Delegierten und allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtteils 3 offen. Die Delegierten sind jedoch gehalten, sich für die Sitzungen vorgängig anzumelden.

<sup>3</sup> Die Arbeitsgruppen können zu allen Gegenständen, die der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse gelten als Anträge an die Delegiertenversammlung. Der Zweck der Arbeitsgruppe besteht primär darin, mittels Diskussionen Stellungnahmen zu erarbeiten, die an den Delegiertenversammlungen verabschiedet werden können.

**Art. 6 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

<sup>2</sup> In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag einer Mitgliedorganisation kann die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr beschliessen, dass Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

<sup>3</sup> Eine Mitgliedorganisation kann verlangen, dass ihre von der Mehrheit der Delegierten abweichende Haltung zu einem Antrag mit Nennung der Mitgliedorganisation und kurzer Begründung im Protokoll festgehalten wird.

**Art. 7 Verhandlungsführung**

<sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenversammlung bemühen sich, ihre Voten kurz und sachlich zu halten. In begründeten Fällen kann das Wort - nach einmaliger Ermahnung - durch die Tagespräsidentin bzw. durch den Tagespräsidenten entzogen werden.

<sup>2</sup> Materielle Änderungen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen erfordern einen schriftlichen Antrag. Diese Anträge müssen 7 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen. Anträge vor Ort an der Delegiertenversammlung werden nur dann behandelt, wenn diese mit einem Ordnungsantrag zugelassen worden sind. Dieser benötigt eine Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten.

<sup>3</sup> Ordnungsanträge können jederzeit von den anwesenden Delegierten gestellt werden. Sie beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, das Verfahren bei einer Abstimmung oder einer Wahl, den Schluss der Diskussion, den Abbruch der Sitzung oder der Handhabung des Geschäftsreglements. Die laufende Verhandlung wird unterbrochen und sofort über den Ordnungsantrag abgestimmt.

<sup>4</sup> Ordnungsanträge auf Rückkommen auf ein Geschäft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten, bei allen übrigen ist das einfache Mehr massgebend.

## **Art. 8 Vorstand**

<sup>1</sup> Das Präsidium des Vorstands besteht aus einer oder zwei Personen. Bei zwei Personen üben diese das Amt gemeinsam und in gegenseitiger Absprache aus. Sie vertreten sich gegenseitig in allen Belangen. Die Vertretung des Vereins gegen ausen erfolgt durch die Unterschrift eines Mitglieds des Präsidiums und eines weiteren Mitglieds des Vorstands oder der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Gesamtheit der als Mitgliedorganisationen im Verein QM3 aufgenommenen politischen Parteien auf der einen sowie der Quartierorganisationen auf der anderen Seite haben je Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil; sie kann Anträge stellen.

<sup>4</sup> Der Vorstand tagt so oft es die Besorgung der anfallenden Geschäfte erfordert. Der Vorstand wird überdies zu einer Sitzung einberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Über die Vorstandssitzungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll, in das die Delegierten auf Verlangen Einsicht nehmen können.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung im Sinne von Artikel 6 gelten für den Vorstand sinngemäss. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per Mail ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt wird.

<sup>6</sup> Nebst den ihm von Gesetzes wegen zustehenden bzw. in den Statuten ausdrücklich erwähnten Kompetenzen nimmt der Vorstand namentlich die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Antragstellung an die Delegiertenversammlung hinsichtlich Aufnahme bzw. Nichtaufnahme gesuchstellender Organisationen und Körperschaften sowie betreffend Ausschluss von Mitgliedorganisationen;
- b. Einsetzen von nichtständigen Arbeitsgruppen;
- c. Koordination der Arbeit der Arbeitsgruppen und Weiterleitung der Anträge der Arbeitsgruppen an die Delegiertenversammlung;

- d. enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und Auftragserteilung gemäss Statuten und Pflichtenheft;
- e. periodische Orientierung der Bevölkerung des Stadtteils 3 und weiterer interessierter Kreise über die Arbeit von QM3.

<sup>7</sup> In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, alle für die Wahrung der Interessen des Vereins QM3 erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die damit in Zusammenhang stehenden unaufschiebbaren Beschlüsse, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, sind der Delegiertenversammlung so rasch als möglich zur Genehmigung zu unterbreiten. Ein solcher Dringlichkeitsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

#### **Art. 9      Geschäftsstelle**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Geschäftsstelle kann im Rahmen des Budgets in eigener Kompetenz Ausgaben tätigen und Verpflichtungen bis maximal CHF 1'500 eingehen. Ausgaben und Verpflichtungen, die darüber hinausgehen oder die wiederkehrend sind, bedürfen der Genehmigung eines Mitgliedes des Vorstands.

#### **Art. 10     Spesenregelung**

<sup>1</sup> Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement für die Delegiertenversammlungen, die Arbeitsgruppen und die Vorstandsarbeit. Die Delegiertenversammlung befindet über dieses Reglement mit der jährlichen Budgetgenehmigung.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt einen Leitfaden für die Delegierten in Wettbewerben und Studienaufträgen.

Wenn die Geschäftsstelle solche Mandate auf Arbeitszeit erfüllt, muss die Entschädigung vollumfänglich der QM3 übergeben werden.

#### **Art. 11     Änderung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Geschäftsreglement kann durch die Delegiertenversammlung jederzeit ganz oder teilweise mit einfachem Mehr geändert oder aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Dieses Geschäftsreglement wurde durch die Delegiertenversammlung vom 29. Juni 2020 genehmigt und auf den gleichen Tag in Kraft gesetzt.

Bern, 29. Juni 2020

Für den Vorstand

Johannes Schwarz

Bernadette Wyniger

Roland Jakob